



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 30.06.2020

Bezirksregierung Köln
Ralf Wartberg
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Nachtrag zur LSV-Stellungnahme vom 29.06.2020

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für den „Barrierefreien Ausbau der Bahnsteige in Wesseling und Bornheim der Linie 16“ durch die HGK AG (Ihr Zeichen: 25.7.3.2-10/19)

Ihr Schreiben vom 19.05.2020: Anhörungsverfahren

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: Az.: RSK/ERF 55-05.20.SB

Sehr geehrter Herr Wartberg,

nachfolgend finden Sie einen Nachtrag zu unserer Stellungnahme zum „*Barrierefreien Ausbau der Bahnsteige in Wesseling und Bornheim der Linie 16*“. Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pacyna

Nachtrag:

Die Stellungnahme des LSV vom 29.06.2020 beruhte auf dem „*Erläuterungsbericht*“ der HGK vom Juli 2019. Der unter „*Anregungen des LSV*“ angemahnte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Landschaftspflegerische Begleitplan wurden uns aufgrund unserer Stellungnahme

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim 2019
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

vom 29.06.2020 noch am selben Tag von der „Häfen und Güterverkehr Köln AG“ per Mail zugeschickt. Unsere diesbezüglichen Anregungen sind somit hinfällig. Die übrigen erhalten wir aufrecht.

Der inzwischen vorliegende *„Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) mit Durchführung der ASP-Stufe I und ASP-Stufe II für den barrierefreien Ausbau der Bahnsteige Rheinuferbahn Linie 16 Urfeld – Hersel“* und der *„Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) für den barrierefreien Ausbau ...“* (beide: Büro Drecker, Hannover 30.04.2020) stützen sich auf eine einzige Ortsbegehung am 09.01.2020 (AFB, S. 24), einer für die Erfassung potentiell durch das Vorhaben betroffener Pflanzen- und Tierarten ungünstigen Jahreszeit. Die Ortsbegehung wurde ergänzt durch Datenabfragen und Potentialanalysen u.a. auf der Grundlage von Fachinformationssystemen, Luftbildern, Auskünfte der Biologischen Stationen und Vereine (AFB, S. 26). Der LSV als ortskundige Bornheimer Vertretung der LNU wurde dabei nicht befragt.

Das Büro Drecker räumt ein: *„Tatsächliche Artennachweise durch Kartierungen sind somit nicht vorhanden und nicht darstellbar“* (AFB, S. 29). So ist die Aussage - *„Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Farn- und Blütenpflanzen kommen in den Untersuchungsgebieten nicht vor“* (AFB, S. 30) hypothetisch. Die Gleiskörper und angrenzende Abgrabungsflächen sind anthropogen geschaffene Trockenstandorte, die das Vorkommen geschützter Pflanzenarten nicht ausschließen.

Ohne vorliegende Kartierung geht das Büro Drecker davon aus: *„Ein Vorkommen der Zauneidechse ist in den Untersuchungsgebieten Widdig und Uedorf auszuschließen“* (AFB, S. 51), nur *„im Untersuchungsgebiet Hersel nicht völlig“* (AFB, S. 52). Die Begründung: Zauneidechsen kämen nur auf stillgelegten Gleisstrecken vor. Die Vermutung des Büros Drecker, Bahnkörper mit regelmäßigem Verkehr würden von Zauneidechsen oder aber auch von Krötenarten gemieden, entspricht nicht der Realität. So wies z.B. die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises auf der Sitzung des Naturschutzbeirates am 25.06.2020 im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der DB Strecke von Troisdorf nach Bonn Oberkassel auf das die DB überraschende Resultat einer Kartierung von Reptilien und Amphibien im Jahr 2019 hin: *„Ergebnis dessen ist, dass Artnachweise insb. der Zauneidechse nicht nur an den bislang bekannten Stellen, sondern nahezu durchgängig entlang der Strecke ... vorliegen“* und legte als Nebenbestimmung unter Zustimmung des Beirates fest, für Zauneidechse aber auch für die ebenfalls nachgewiesene Kreuzkröte *„Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen“* vorzulegen (Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, TOP 5, Anlage 2, S. 52 u. 56).

Die sowohl westlich als auch östlich auch in unmittelbarer Nähe der Trasse der Linie 16 vorkommenden Wechselkröten (vereinzelt auch Kreuzkröten) nutzen auch Gleisböschungen als Land- und Überwinterungshabitate. Das Büro Decker schreibt zu Recht: *„In Höhe der Stationen Urfeld und Hersel befinden sich Abgrabungsgewässer, die für Wechselkröten ein attraktiver Lebensraum sind“*, schließt dennoch aber bei diesen stark landgebundenen und wanderaktiven Amphibien *„ein Vorkommen ... in allen Untersuchungsgebieten aus“* (AFB, S. 50).

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) und der Landschaftspflegerische Begleitplan räumen eine *„Verletzungs-/Tötungsgefahr“* durch den vorgesehenen Rückbau stillgelegter Gleise und den Bau temporärer Gleise ein. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 40 BNatSchG soll die Zauneidechsen-Population der stillgelegten Gleiskörper bei Hersel auf südlich gelegene stillgelegte Gleisanlagen, die nicht vom Rückbau betroffen sind, umgesiedelt werden.

Für die laut vorliegender Potentialanalyse möglicherweise betroffenen 9 Fledermaus- und 20 Vogelarten, die als Durchzügler eingestuft werden oder deren Jagdhabitats betroffen sein könnten, wird auf die „*angrenzend ausreichenden Ausweichflächen*“ verwiesen (AFB, S. 70).

Bei der Breitflügelfledermaus, der Zwergfledermaus und dem Großen Mausohr werden Quartiere in einem von den Baumaßnahmen tangierten Einzelbaum nicht ausgeschlossen. Als CEF-Maßnahmen werden die Versiegelung von Höhlen und Spalten des Baums und das Aufhängen von Nistkästen vorgeschlagen.

Außerdem sollen „*Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, außerhalb der Wochenstuben-, Winterruhezeit von Fledermäusen ... im Zeitraum von Mitte September bis Ende Oktober*“ erfolgen (AFB, S. 79). Vorgesehen sind der „*Schutz von Baum- und Gehölzbeständen*“ und die „*Wiederherstellung der baubedingt entfernten Baum- und Gehölzbestände*“ (S. 80). Vor Beginn der Baumaßnahme sind die „*Pflanzung von Einzelbäumen zum Erhalt der Lebensraum- und Leitstruktur*“ (zwei in Hersel u. in Urfeld) sowie in Widdig, Uedorf und Hersel „*Heckenpflanzungen zum Erhalt der Lebensraum- und Leitstruktur*“ vorgesehen (AFB, S. 84).

Das Büro Decker prognostiziert: „*Durch die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird ein Erfüllen der ... Verbotstatbestände in allen ... Untersuchungsgebieten vollständig verhindert*“ (AFB, S. 94). Der LSV widerspricht dieser Auffassung!

Ergänzende Anregungen des LSV:

- Es ist ein tatsächliche Artennachweise durch **Kartierungen** der Zauneidechsen-, Kröten- und Brutvogel-Vorkommen in allen von der Planung erfassten Bereichen und bei den Zauneidechsen nicht nur für die stillgelegten Gleisabschnitte, sondern auch für die befahrenen Gleisabschnitte zu erbringen.
- Die geplante Umsiedlung von Zauneidechsen in Gleisbereiche, in denen bereits Zauneidechsen leben, wird zu erheblichen Störungen der dort etablierten Population führen. Sie ist deshalb zu unterlassen. Für betroffene planungsrelevante Eidechsen- und Krötenarten sind als angemessene **CEF-Maßnahmen** in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der tangierten Kreise (Rhein-Erft und Rhein-Sieg) eingriffsnah Stein-/Totholzhaufen anzulegen.
- Auf Grundlage der Artenkartierung von Fledermäusen und Brutvögeln sind die **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** zu präzisieren und ggf. zu ergänzen. Auch wenn vor Baubeginn einzelne Bäume und Hecken neu gepflanzt werden sollen, wird es Jahre dauern, bis diese eine gleichwertige Funktion als Brutraum für Vögel und als Quartierraum für Fledermäuse wie die im Zuge der Bauarbeiten zu beseitigenden Gehölzstrukturen übernehmen können.
- Der **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag** und der **Landschaftspflegerische Begleitplan** sind auf Grundlage der Kartierungsergebnisse zu überarbeiten, die Eingriffsermittlung und –bewertung sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs, der Eingriffsvollausgleich und die CEF-Maßnahmen anzupassen.